

HSD NR. 452

Das Verkündungsblatt der Hochschule
Herausgeberin: Die Präsidentin

10.05.2016
Nummer 452

Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge "Empowerment Studies" und "Empowerment Studies (Teilzeit)" an der Hochschule Düsseldorf

Vom 10.05.2016

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547) in der aktuell gültigen Fassung hat die Hochschule Düsseldorf die folgende studiengangspezifische Prüfungsordnung als Satzung erlassen. Diese Prüfungsordnung gilt nur in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften der Hochschule Düsseldorf (RahmenPO) vom 25.08.2015 in der jeweils gültigen Fassung.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich dieser Prüfungsordnung
- § 2 Studiengangspezifische Ziele des Studiums
- § 3 Mastergrad
- § 4 Studienvoraussetzungen
- § 5 Regelstudienzeit; Gliederung des Studiums; Studienumfang

II. Masterprüfung

- § 6 Umfang und Art der Masterprüfung
- § 7 Bewertung von Modulprüfungen
- § 8 entfällt
- § 9 Zulassung zur Master-Thesis und zum Kolloquium
- § 10 Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung

III. Schlussbestimmung

- § 11 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Studienverlaufsplan des Studiengangs „Empowerment Studies“

Anlage 2: Studienverlaufsplan des Studiengangs „Empowerment Studies (Teilzeit)“

Anlage 3: Studien- und Prüfungsplan

I. ALLGEMEINES

§ 1 – GELTUNGSBEREICH DER PRÜFUNGSORDNUNG

Diese Prüfungsordnung gilt für das Studium in den Masterstudiengängen „Empowerment Studies“ und „Empowerment Studies (Teilzeit)“ des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften der Hochschule Düsseldorf.

§ 2 – STUDIENGANGSPEZIFISCHE ZIELE

Auf der Grundlage der in § 2 Abs. 1 RahmenPO bestimmten Ziele soll das Studium in den Masterstudiengängen „Empowerment Studies“ und „Empowerment Studies (Teilzeit)“ zu wissenschaftlicher Arbeit und kritischer Reflexion, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden, sowie zu verantwortlichem Handeln in Tätigkeitsfeldern Sozialer Arbeit, insbesondere wenn in ihnen gesellschaftspolitische Handlungskompetenzen benötigt werden, befähigen.

§ 3 – MASTERGRAD

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule Düsseldorf den akademischen Grad „Master of Arts“, abgekürzt „M.A.“.

§ 4 – STUDIENVORAUSSETZUNGEN

(1) Studienvoraussetzungen für die Aufnahme des Studiums im unter § 1 genannten Masterstudiengang sind:

1. ein Bachelorabschluss oder ein vergleichbarer Hochschulabschluss in einem gesellschaftswissenschaftlichen Studiengang (z. B. Sozialpädagogik, Sozialarbeit, Soziale Arbeit, Sozialwissenschaften, Soziologie, Politikwissenschaft, Pädagogik, Psychologie). Das Bachelor- oder vergleichbare Hochschulstudium muss mit mindestens 210 ECTS-Punkten abgeschlossen worden sein. Die Gesamtnote des Studienabschlusses muss mindestens 2,5 betragen;
2. Nachweis der besonderen Eignung für den Masterstudiengang Empowerment Studies, dargelegt in einem Motivationsschreiben (max. 1000 Wörter) sowie einem ausführlichen tabellarischen Lebenslauf. Sie sollen Aufschluss geben über das besondere Interesse am Masterstudiengang Empowerment Studies sowie über studienrelevante Kenntnisse und Fähigkeiten. Auf der Webseite des Studiengangs werden die hier genannten Kriterien durch Beispiele erläutert.

(2) Abweichend von Abs. 1 Nr.1 S. 2 kann eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber mit 180 ECTS-Punkten unter Auflage zugelassen werden. Die Auflage gilt als erfüllt, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bis zum Antrag auf Zulassung zur Master-Thesis eine Prüfungsleistung nachweist, die der Prüfungsleistung des „Moduls zur Erlangung der Staatlichen Anerkennung (SA)“ des Bachelorstudiengangs „Sozialarbeit/Sozialpädagogik“ an der Hochschule Düsseldorf entspricht. Hierfür werden den Studierenden 30 Leistungspunkte angerechnet.

(3) Zugang zum Studiengang können auch Bewerberinnen und Bewerber erlangen, die zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses die Studienvoraussetzung gem. Abs. 1 Nr. 1 noch nicht nachweisen können, sofern sie das Fehlen nicht zu vertreten haben. Für die Feststellung der Eignung wird die Studienvoraussetzung vorläufig durch den Nachweis einer nach den bis zum Bewerbungszeitpunkt vorliegenden Prüfungsleistungen ermittelten Durchschnittsnote ersetzt. Der Nachweis über die Erfüllung der Studienvoraussetzung gem. Abs. 1 Nr. 1 ist spätestens fünf Monate nach Ablauf der Bewerbungsfrist zu erbringen; andernfalls erlischt die Einschreibung.

(4) Soweit es mehr Bewerbungen, die die Voraussetzungen nach Abs. 1 und 2 erfüllen, gibt, als Studienplätze zur Verfügung stehen, wird unter den Bewerberinnen und Bewerbern eine weitere Auswahlentscheidung mit dem Ziel der Erstellung einer Rangfolge durchgeführt. Hierbei werden die Gesamtnote gemäß Abs. 1 Nr. 1 S. 3 mit einem Anteil von 52% und der Grad der besonderen Eignung für den Studiengang mit einem Anteil von 48% berücksichtigt. In den Fällen des Abs. 3 geht die vorläufig ermittelte Durchschnittsnote anstelle der Gesamtnote in die Auswahlentscheidung ein. Die Bewertung der besonderen Eignung erfolgt auf der Basis:

1. der Einschlägigkeit der Leistungen im Erststudium in Bezug auf den hier angestrebten Masterstudiengang (nachweisbar z.B. durch das Thema der Thesis, Themen von anderen Prüfungsleistungen im Erststudium, einschlägige Schwerpunktsetzungen);
2. nachgewiesener einschlägiger Erfahrungen außerhalb des Erststudiums (z.B. Praktika, berufliche Erfahrungen, freiwilliges Engagement).

Die gemäß Abs. 6 gebildete Kommission bewertet diese beiden Aspekte mit Noten, die zu je 24% in die Gesamtbewertung einfließen. Die Einschlägigkeit bezieht sich auf die Ziele und Inhalte des Masterstudiengangs Empowerment Studies. Auf der Webseite des Studiengangs werden die hier genannten Kriterien durch Beispiele erläutert.

(5) Weisen Bewerberinnen und Bewerber für die Ziele und Inhalte des Masterstudiengangs Empowerment Studies als einschlägig zu beurteilende Praxiserfahrung aus beruflicher Tätigkeit von mindestens zwölf Monaten Dauer nach, werden diese Leistungen auf Antrag für die Erstellung einer Rangfolge gem. Abs. 4 S. 1 mit einem Verbesserungsfaktor von bis zu einer Notenstufe (absoluter Wert max. 1,0) bei der Gesamtnote bzw. der vorläufigen Durchschnittsnote berücksichtigt. Die Einschlägigkeit gemäß S. 1 und der im Einzelfall anzuwendende positive Korrekturfaktor werden durch die gemäß Abs. 6 gebildete Kommission festgestellt.

(6) Für die Durchführung des Verfahrens nach Abs. 1 bis 5 bestellt der Fachbereichsrat eine Kommission aus mindestens drei nach § 10 RahmenPO geeigneten Prüferinnen und/oder Prüfern des Masterstudiengangs. Entscheidungen über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen des Verfahrens nach Abs. 1 und 2 fallen abweichend von § 7 Abs. 6 RahmenPO in die Zuständigkeit der Kommission. § 7 Abs. 6 S. 4 und 5 RahmenPO gelten entsprechend. Die Amtszeit der Kommission beträgt zwei Jahre.

§ 5 – REGELSTUDIENZEIT; GLIEDERUNG DES STUDIUMS; STUDIENUMFANG

(1) Die Regelstudienzeit beträgt im Studiengang „Empowerment Studies“ drei Semester und im Studiengang „Empowerment Studies (Teilzeit)“ sechs Semester. Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Das Studium ist ein gelenktes Studium.

(3) Der Studiengang ermöglicht Schwerpunktsetzungen. Ein mit Erfolg belegter Studienschwerpunkt wird im Master-Zeugnis ausgewiesen. Voraussetzungen dafür sind:

1. erfolgreiche Prüfungsleistungen in Lehrveranstaltungen, die für diesen Schwerpunkt ausgeschrieben sind, im Umfang von mindestens 48 Leistungspunkten,
2. eine Thesis zu einer dem Schwerpunkt zuzuordnenden Fragestellung. Studienschwerpunkte werden im Modulhandbuch ausgewiesen.

(4) Der Gesamtstudienumfang beträgt 36 Semesterwochenstunden (SWS). Die Verteilung der Semesterwochenstunden im Einzelnen ergibt sich aus dem Studienverlaufsplan in Anlage 1 (Vollzeit) bzw. Anlage 2 (Teilzeit).

(5) Für das gesamte Studium werden insgesamt 90 Leistungspunkte (LP) vergeben.

(6) Im Falle des § 4 Abs. 2 werden für das gesamte Studium insgesamt 120 LP vergeben.

(7) Für den Studienaufwand im Semester der Master-Thesis werden im Studiengang „Empowerment Studies (Teilzeit)“ abweichend von § 11 Abs. 2 RahmenPO bis zu 33 LP zugrunde gelegt.

II. MASTERPRÜFUNG

§ 6 – UMFANG UND ART DER MASTERPRÜFUNG

Die Masterprüfung besteht nach Maßgabe des Studien- und Prüfungsplans (Anlage 3) aus den Modulprüfungen in den Modulen:

MES 1: Menschenrechte	9 LP
MES 2: Theorien der Gesellschaft und des politischen Handelns	6 LP
MES 3: Empowerment.....	12 LP
MES 4: Gesellschaftspolitische Handlungskompetenzen	12 LP
MES 5: Grundlagen des Sozialmanagements.....	6 LP
MES 6: Sozialwissenschaftliche Methoden	18 LP
MES 7: Master-Thesis	24 LP
MES 8: Master-Kolloquium	3 LP

§ 7 – BEWERTUNG VON MODULPRÜFUNGEN

Abweichend von § 17 Abs. 10 RahmenPO wird der erfolgreiche Besuch der Veranstaltungen MES 1.1, MES 3.1, MES 4.2, MES 5.2, MES 6.1, MES 6.3, sowie MES 6.4 mit dem Ergebnis „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ und einem Testat abgeschlossen.

§ 8 – ENTFÄLLT

§ 9 – ZULASSUNG ZUR MASTER-THESIS UND ZUM KOLLOQUIUM

- (1) Zur Master-Thesis wird zugelassen, wer alle Prüfungen bis auf die Testate MES 5.2 und MES 6.4 erfolgreich erbracht hat. Zusätzlich können weitere Prüfungen im Umfang von bis zu 6 LP nach der Zulassung zur Master-Thesis absolviert werden.
- (2) Zum Kolloquium wird zugelassen, wer bis zu dem vom Prüfungsausschuss hierfür jeweils festgesetzten Termin alle anderen im Rahmen der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfungsleistungen nachgewiesen hat und die Master-Thesis mit mindestens "ausreichend" bestanden hat.

§ 10 – BILDUNG DER GESAMTNOTE DER MASTERPRÜFUNG

Aus den Noten der Modulprüfungen sowie der Master-Thesis und des Kolloquiums wird eine Gesamtnote gebildet. Bei der Bildung der Gesamtnote werden die Noten der Module MES 1 bis MES 6 mit jeweils 10%, die Note der Master-Thesis mit 30% und die Note des Kolloquiums mit 10% gewichtet.

III. SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 11 – IN-KRAFT-TRETEN

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 01.07.2016 in Kraft. Sie gilt für alle Studentinnen und Studenten der Masterstudiengänge „Empowerment Studies“ und „Empowerment Studies (Teilzeit)“, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2016/2017 aufnehmen.
- (2) Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang „Empowerment Studies“ oder im Masterstudiengang „Empowerment Studies (Teilzeit)“ vor In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, werden auf Antrag in den gesamten Geltungsbereich dieser Prüfungsordnung für den entsprechenden Studiengang und der RahmenPO übernommen. Bisherige Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.
- (3) Die Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge "Empowerment Studies" und "Empowerment Studies (Teilzeit)" an der Hochschule Düsseldorf vom 25.08.2015 (Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf Nr. 411) wird zum Ende des Sommersemesters 2020 außer Kraft treten. Dieser Zeitpunkt gilt auch für Wiederholungsprüfungen.
- (4) Diese Prüfungsordnung wird im Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften vom 16.12.2015 und des Eilentscheids des Fachbereichsratsvorsitzenden des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften vom 15.03.2016 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium vom 02.05.2016.

Düsseldorf, den 10.05.2016

gez.
Die Dekanin
des Fachbereichs
Sozial- und Kulturwissenschaften
Prof. Dr. Elke Kruse

ANLAGE 1: STUDIENVERLAUFSPLAN DES STUDIENGANGS „EMPOWERMENT STUDIES“ (VOLLZEIT)

Sem.	Fachkompetenzen			Methodenkompetenzen			SWS	LP
1.	MES1 Menschenrechte 2 SWS / 3 LP	MES2 Theorien der Gesellschaft und politischen Handelns 4 SWS / 6 LP	MES3 Empowerment 4 SWS / 6 LP	MES4 Gesellschafts-politische Handlungs-kompetenzen 4 SWS / 6 LP		MES6 Sozialwissenschaftliche Methoden (1. Teil: Propädeutik) 2 SWS / 3 LP MES 6.1 (Testat)	20	30
	MES 1.1 (Testat)	MES 2	MES 3.1 (Testat)	MES 4.1		Sozialwissenschaftliche Methoden (2. Teil: Seminar) 4 SWS / 6 LP MES 6.2		
2.	MES1 (2. Teil) Menschenrechte (FORTSETZUNG): 4 SWS / 6 LP		MES 3 (2. Teil) Empowerment (FORTSETZUNG): 4 SWS / 6 LP	MES4 (2. Teil) Gesellschafts-politische Handlungs-kompetenzen (FORTSETZUNG) 4 SWS / 6 LP	MES5 Grundlagen des Sozial-managements 2 SWS / 3 LP	MES6 Sozialwissenschaftliche Methoden (3. Teil: Lernforschungsprojekt) Seminar 2 SWS / 3 LP (MES 6.3 Testat) Projekt 0,3 SWS / 6 LP (MES 6.4 Testat)	16,3	30
	MES 1.2		MES 3.2	MES 4.2 (Testat)	MES 5.1	MES 6.3 (Testat) MES 6.4 (Testat)		
3.					MES5 Grundlagen des Sozial-managements (FORTSETZUNG): 2 SWS / 3 LP		2	30
					MES 5.2			
	MES7 Master-Thesis 24 LP					MES8 Kolloquium 3 LP		
Summe							38	90

ANLAGE 2: STUDIENVERLAUFSPLAN DES STUDIENGANGS „EMPOWERMENT STUDIES (TEILZEIT)“

Sem.	Fachkompetenzen			Methodenkompetenzen		SWS	LP	
1	MES1 Menschenrechte 2 SWS / 3 LP	MES2 Theorien der Gesellschaft und politischen Handelns 4 SWS / 6 LP	MES3 Empowerment 4 SWS / 6 LP		MES 6 Sozialwissenschaftliche Methoden (1. Teil: Propädeutik) Propädeutik 2 SWS / 3 LP	12	18	
	MES 1.1 (Testat)	MES 2.1	MES 3.1 (Testat)		MES 6.1 (Testat)			
2	MES1 (2. Teil) Menschenrechte (FORTSETZUNG): 4 SWS / 6 LP		MES3 Empowerment (FORTSETZUNG): 4 SWS / 6 LP		MES 5 Grundlagen des Sozialmanagements 2 SWS / 3 LP MES 5.1	10	15	
	MES 1.2		MES 3.2					
3				MES4 Gesellschafts-politische Handlungskompetenzen 4 SWS / 6 LP		MES6 Sozialwissenschaftliche Methoden (2. Teil: Seminar) 4 SWS / 6 LP	8	12
				MES 4.1		MES 6.2		

4		MES4 (2. Teil) Gesellschafts- politische Handlungs- kompetenzen (FORTSETZUNG): 4 SWS / 6 LP	MES6 Sozialwissenschaftliche Methoden (3. Teil: Lernforschungsprojekt) Seminar 2 SWS / 3 LP (MES 6.3 Testat) Projekt 0,3 SWS / 6 LP (MES 6.4 Testat)	6,3	15
5		MES 4.2 (Testat)	MES5 Grundlagen des Sozial- managements (FORTSETZUNG): 2 SWS / 3 LP	MES 6.3 (Testat)	MES 6.4 (Testat)
6	MES7 Master-Thesis 24 LP	MES 5.2 (Testat)	MES8 Kolloquium 3 LP	2	3
Summe				0	27
				38	90

ANLAGE 3: STUDIEN- UND PRÜFUNGSPLAN DES STUDIENGANGS „EMPOWERMENT STUDIES“

Die Kontaktzeit beschreibt den Aufwand in den zugehörigen Lehrveranstaltungen, wobei eine Stunde einer Lehrveranstaltungszeit von 45 Minuten entspricht.

Der Studien- und Prüfungsplan enthält die Vorgaben der Prüfungsordnung für das Modulhandbuch, in dem darüber hinaus vor allem die mit den Modulen zu erreichenden Kompetenzen, die Inhalte und Arbeitsformen beschrieben werden.

Modul MES 1

Voraussetzungen: keine

Menschenrechte

Prüfungsformen: gemäß § 18 RahmenPO

Lehrveranstaltungen:	SWS	Kontaktzeit	Selbststudium	Prüfung	Leistungspunkte
eine Veranstaltung (Testat MES 1.1 gemäß § 17 Abs. 4 RahmenPO)	2 SWS	26 h	52 h	-	3 LP
eine Veranstaltung, die als vierstündige oder als Kombination aus zwei zweistündigen Veranstaltungsteilen bestehen kann	4 SWS	52 h	104 h	MES 1.2	6 LP
Summe		78 h	156 h		
	6 SWS		234 h		9 LP

Modul MES 2

Voraussetzungen: keine

Theorien der Gesellschaft und des politischen Handelns

Prüfungsformen: gemäß § 18 RahmenPO

Lehrveranstaltungen:	SWS	Kontaktzeit	Selbststudium	Prüfung	Leistungspunkte
eine Veranstaltung, die als vierstündige oder als Kombination aus zwei zweistündigen Veranstaltungsteilen bestehen kann	4 SWS	52 h	104 h	MES 2.1	6 LP
Summe		52 h	104 h		
	4 SWS		156 h		6 LP

Modul MES 3

Voraussetzungen: keine

Empowerment

Prüfungsformen: gemäß § 18 RahmenPO

Lehrveranstaltungen:	SWS	Kontaktzeit	Selbststudium	Prüfung	Leistungspunkte
eine Veranstaltung, die als vierstündige oder als Kombination aus zwei zweistündigen Veranstaltungsteilen bestehen kann (Testat MES 3.1 gemäß § 17 Abs. 4 RahmenPO)	4 SWS	52 h	104 h	-	6 LP
eine Veranstaltung, die als vierstündige oder als Kombination aus zwei zweistündigen Veranstaltungsteilen bestehen kann	4 SWS	52 h	104 h	MES 3.2	6 LP
Summe		104 h	208 h		
	8 SWS		312 h		12 LP

Modul MES 4**Voraussetzungen:** keine**Gesellschaftspolitische Handlungskompetenzen****Prüfungsformen:** gemäß § 18 RahmenPO

Lehrveranstaltungen:	SWS	Kontaktzeit	Selbststudium	Prüfung	Leistungspunkte
eine Veranstaltung, die als vierstündige oder als Kombination aus zwei zweistündigen Veranstaltungsteilen bestehen kann	4 SWS	52 h	104 h	MES 4.1	6 LP
eine Veranstaltung, die als vierstündige oder als Kombination aus zwei zweistündigen Veranstaltungsteilen bestehen kann (Testat MES 4.2 gemäß § 17 Abs. 4 RahmenPO)	4 SWS	52 h	104 h	-	6 LP
Summe		104 h	208 h		
	8 SWS	312 h			12 LP

Modul MES 5**Voraussetzungen:** für MES 5.1 keine, für das Testat MES 5.2 ist die Prüfung MES 5.1 Voraussetzung**Grundlagen des Sozialmanagements****Prüfungsformen:** gemäß § 18 RahmenPO

Lehrveranstaltungen:	SWS	Kontaktzeit	Selbststudium	Prüfung	Leistungspunkte
eine Veranstaltung	2 SWS	26 h	52 h	MES 5.1	3 LP
eine Veranstaltung (Testat MES 5.2 gemäß § 17 Abs. 4 RahmenPO)	2 SWS	26 h	52 h	-	3 LP
Summe		52 h	104 h		
	4 SWS	156 h			6 LP

Modul MES 6**Voraussetzungen:** keine**Sozialwissenschaftliche Methodenlehre****Prüfungsformen:** gemäß § 18 RahmenPO

Lehrveranstaltungen:	SWS	Kontaktzeit	Selbststudium	Prüfung	Leistungspunkte
eine Veranstaltung „Sozialwissenschaftliche Propädeutik“ (Testat MES 6.1 gemäß § 17 Abs. 4 RahmenPO)	2 SWS	26 h	52 h	-	3 LP
eine Veranstaltung, die als vierstündige oder als Kombination aus zwei zweistündigen Veranstaltungsteilen bestehen kann	4 SWS	52 h	104 h	MES 6.2	6 LP
Lehrveranstaltung zur Vorbereitung und Planung eines Lernforschungsprojektes (Testat MES 6.3 gem. § 17 Abs. 4 der Rahmenprüfungsordnung)	2 SWS	26 h	52 h	-	3 LP
Individuelle Durchführung eines Lernforschungsprojektes (Testat MES 6.4 gem. § 17 Abs. 4 der Rahmenprüfungsordnung)	0,3 SWS (Beratung)	9 h	147 h	-	6 LP
Summe		113 h	355 h		
	8,3 SWS	468 h			18 LP

Modul MES7**Thesis****Voraussetzungen:** Erfolgreicher Abschluss der Module MES1-MES4, und der Prüfung MES5.1 und MES6.1-6.3**Prüfungsformen:** Schriftliche Prüfung in Form einer Hausarbeit

Lehrveranstaltungen:	SWS	Kontaktzeit	Selbststudium	Prüfung	Leistungspunkte
-	-	12 Wochen		MES7.1	24 LP
Summe					24 LP

Modul MES8**Kolloquium****Voraussetzungen:** Erfolgreicher Abschluss aller anderen Module**Prüfungsformen:** Mündliche Prüfung durch die an der Master-Thesis beteiligten Prüferinnen oder Prüfer

Lehrveranstaltungen:	SWS	Kontaktzeit	Selbststudium	Prüfung	Leistungspunkte
-	-	-		MES8.1	3 LP
Summe					3 LP